

Vervielfältigungsrecht

Das Vervielfältigungsrecht ist eines der [Verwertungsrechte](#) eines Urhebers und bezeichnet gem. § [16 Abs. 1 UrhG](#) das Recht, [Vervielfältigungsstücke](#) des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.